



Vorentwurf

# Schweizerisches Strafgesetzbuch

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Strafgesetzbuch<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «lebenslänglich» durch «lebenslang» ersetzt, mit den nötigen  
grammatikalischen Anpassungen.*

*Art. 64 Abs. 3 erster Satz und Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 17 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe verbüsst hat. ...

<sup>3bis</sup> Hat der Täter 26 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe, die der Verwahrung vorausgeht, verbüsst, so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung.

*Art. 64c Abs. 6 zweiter Satz und Abs. 7*

<sup>6</sup> ... Die lebenslange Verwahrung wird frühestens gemäss Absatz 3 aufgehoben, wenn der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 17 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe verbüsst hat.

<sup>7</sup> Hat der Täter 26 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe, die der lebenslangen Verwahrung vorausgeht, verbüsst, so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die lebenslange Verwahrung.

*Art. 86 Abs. 4 und 5*

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

<sup>5</sup> Bei lebenslanger Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung frühestens nach 17 Jahren möglich.

## II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927<sup>3</sup>**

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «lebenslänglich» durch «lebenslang» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

### **2. Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016<sup>4</sup>**

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «lebenslänglich» durch «lebenslang» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

### **3. DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003<sup>5</sup>**

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «lebenslänglich» durch «lebenslang» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

<sup>3</sup> SR 321.0

<sup>4</sup> SR 330

<sup>5</sup> SR 363 (in der Fassung gemäss Änderung vom 17. Dezember 2021, BBl 2021 2998)

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.